

**Vierter Abschnitt.  
Von der Landvertretung.**

§. 53.

Beim Eintritt in die Landtags-Versammlung gelobt jedes Mitglied der letzteren mittelst Handchlags Folgendes an:

Ich gelobe, daß Treue gegen den Fürsten, das Fürstliche Haus, das Land und die Verfassung bei meinen Anträgen und Abstimmungen als Mitglied des Landtages mich leiten soll, und daß ich das Wohl des Landesherren und das Wohl des Vaterlandes, als unzertrennlich mit einander verbunden, durch Abwendung jeden Schadens und durch Förderung jeden Nutzens, ohne persönliche Rücksichten, auch ohne alle sonstigen Nebenrücksichten nach bestem Wissen und Gewissen in der Landtags-Versammlung unterstützen will

Füfter Abschnitt.

**Gewähr der Verfassung. Verpflichtung der Staatsdiener auf dieselbe.  
Verantwortlichkeit des Ministeriums.**

§ 107.

Die von dem Landesherren in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen hat zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sei, ein Mitglied des Ministeriums zu kontrahiren, und es ist der Kontrahirende für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Inhalts persönlich verantwortlich.

Durch die gedachte Kontrahierung erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

Diese rechtliche Folge ist ohne Ausnahme sowohl für die Gerichte, als für alle andere Staatsbehörden maßgebend, so daß nur der Landvertretung vorbehalten bleibt, im Betreff der Frage über die Rechtsbefähigkeit erlassener Verordnungen mit der Regierung in Verhandlung zu treten.

Die oben erwähnte Verantwortlichkeit kann durch Beschele des Fürsten nicht aufgehoben oder vermindert werden.

---

Es ist unser Wille, daß diese vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der gleich bezeichneten Paragraphen des Verfassungsgesetzes treten, und, indem Wir denselben hierdurch Gesetzeskraft erteilen, befehlen Wir, daß solche von Unseren Behörden, einer jeden in ihrem Wirkungskreise, genau befolgt werden.

Urkundlich unter Beifügung Unseres Fürstlichen Siegels und unter Unserer eigenhändigen Unterschrift.

Schloß Dierstein, den 20. Juni 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Geldern.